

Das Betriebsverfassungsgesetz – Der Betriebsrat

- 1. Kann auch in einem Handwerksbetrieb ein Betriebsrat gewählt werden?**
 Ja. Es ist in den Betrieben möglich, in denen in der Regel mindestens fünf wahlberechtigte Arbeitnehmer beschäftigt werden, von denen drei wählbar sind.
- 2. Wer ist „Arbeitnehmer“ im Sinne des Betriebs-Verfassungsgesetzes?**
 Es sind dies sämtliche Arbeiter und Angestellte einschließlich der Azubis. Dabei ist es unerheblich, in welchem Bereich sie arbeiten – ob sie im Betrieb, im Außendienst oder mit Telearbeit beschäftigt werden. Als Arbeitnehmer gelten nicht die Chefs, also Gesellschafter, Geschäftsführer, leitende Angestellte sowie Ehegatten und Verwandte des Arbeitgebers.
- 3. Welche Arbeitnehmer sind „wahlberechtigt“?**
 Wahlberechtigt sind alle Arbeitnehmer des Betriebes, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wenn Arbeitnehmer eines anderen Arbeitgebers zur Arbeitsleistung überlassen (z. B. so genannte Leiharbeitskräfte), so sind diese ebenfalls wahlberechtigt, wenn sie länger als drei Monate im Betrieb eingesetzt werden.
- 4. Welche Arbeitnehmer sind „wählbar“?**
 Wählbar sind die Arbeitnehmer, die einerseits wahlberechtigt sind (also ab 18 Jahre) und mindestens seit einem halben Jahr im Betrieb beschäftigt werden.
- 5. Aus wie vielen Personen besteht ein Betriebsrat?**
 Hierzu gibt es eine Staffel: bei 5 bis 20 wahlberechtigten Arbeitnehmern besteht der Betriebsrat aus einer Person (oft auch als „Obmann“ bezeichnet), bei 21 bis 50 Arbeitnehmern aus 3 Mitgliedern, bei 51 bis 100 Arbeitnehmern aus 5 Mitgliedern usw.; im Detail wird die Staffel bis 9000 Wahlberechtigte und 35 Betriebsratsmitgliedern definiert.
- 6. Gibt es eine Vorschrift, ab wann in einem Betrieb ein Betriebsrat gewählt werden muss?**
 Nein, eine solche Vorschrift findet man im Betriebs-Verfassungsgesetz (BetrVG) nicht.
- 7. Wie lange ist die Amtszeit eines gewählten Betriebsratsmitglieds?**
 Sie beträgt 4 Jahre.
- 8. Einem Betriebsratsmitglied obliegt neben seiner „normalen“ Tätigkeit im Betrieb die Interessenvertretung. Ab wann muss ein Betriebsrat von seiner beruflichen Tätigkeit freigestellt werden?**
 In Betrieben mit in der Regel 200 bis 500 Arbeitnehmern ist ein Betriebsratsmitglied freizustellen, bei 501 bis 900 Arbeitnehmern sind 2 freizustellen; auch hier existiert eine detaillierte Staffelung bis hin zu 10000 Arbeitnehmern, bei denen dann 12 Betriebsratsmitglieder freizustellen sind. „Freistellung“ heißt: sie sind ausschließlich in Sachen Betriebsrat tätig und werden nicht mehr mit der eigentlichen beruflichen Tätigkeit betraut. Seit der Novellierung des BetrVG sind auch Teilfreistellungen möglich.
- 9. Einem Betriebsrat werden unterschiedliche Eingriffsrechte in das betriebliche Geschehen zugestanden. In welchen Bereichen hat ein Betriebsrat Mitbestimmungsrecht?**
 Das hat er z. B. in Fragen der Ordnung des Betriebes und des Verhaltens der Arbeitnehmer; in Fragen des Beginns und dem Ende der täglichen Arbeitszeit einschließlich der Pausen; bei der Aufstellung von Urlaubsgrundsätzen bzw. eines Urlaubsplanes; bei der Einführung und Anwendung von Arbeitnehmer-Überwachungseinrichtungen; in Fragen der betrieblichen Lohngestaltung; bei der Festsetzung von Akkord- und Prämiensätzen; bei der Einführung und Anwendung neuer Entlohnungsmethoden usw.